Volkskundliches aus Urner Sittenmandaten vom Ende des 18. Jahrhunderts

Autor(en): **Wymann, Ed.**

Objekttyp: **Article**

Zeitschrift: **Schweizerisches Archiv für Volkskunde = Archives suisses des traditions populaires**

Band (Jahr): **17 (1913)**

PDF erstellt am: **27.05.2024**

Persistenter Link: https://doi.org/10.5169/seals-111547

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.
Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.
Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

http://www.e-periodica.ch

satz zur Strasse nach Sempach um in weitem Bogen am Nachmittag das Städtchen wieder zu erreichen.

Wieder unter Glockengeläute ziehen vorerst nur die Reiter rund durch das Städtchen, um sich dann in der Hauptstrasse in zwei langen Reihen aufzustellen. Durch ihre Mitte reitet unter feierlichen Musikklängen der Klerus und sein Gefolge bis unter den Triumphbogen, der vor dem alten Rathause errichtet ist.

Hier wird der letzte Segen erteilt und folgt noch ein kirchlicher Schlussakt mit Vesper und Auferstehungsfeier in der Kirche. Die Reiterscharen lösen sich auf, um sich auf den Heimweg oder einer Stärkung zu begeben.

Die Musik und die Dragoner halten aber nach altem Brauche noch einen speziellen Abschied. Von der Kirche weg ziehen sie zu Fuss unter muntern Marschklängen vor das Rathaus. Inmitten der Zuschauer wird ein weiter offener Platz freigehalten. Einer der Kavalleristen tritt nun mit einem Stadtpanner in den Kreis und nach dem Takte eines Marsches wird dasselbe geschwungen. Es kann dabei freilich keine grosse Kunst entfaltet werden, wie etwa an einem Älplerfeste, und das Schwingen beschränkt sich auf ein flaches Kreisen, wobei das Fahnentuch möglichst glatt und flach bleiben soll und durch Drehen der Stange in der Hand auf- und abgewickelt wird.

Ist das Musikstück fertig, wiederholt ein Zweiter das gleiche, und die Fahnenschwinger haben dann die Ehre, die Musik und die Kameraden mit einem „Zobig“ zu traktieren.

Sisikon. A. Schaller-Donauer.

Volkskundliches aus Urner Sittenmandaten vom Ende des 18. Jahrhunderts.

1. Beschluss der Nachgemeinde vom 15. Mai 1780.

Nach dem Begehren sieben ehrlichen Gschlechtern, [dass] von dennen durch unser Landt passierenden Cameellen, Meerkatzen und Affen bey unseren Zohlstätten ein Schiltedublonen Zohll abgenommen werden solle, ist daßelbe des gäntzlichen zugestanden und von disem Gwaldt aus bestättet worden.

2. Aus dem Unschuldigen-Kindlein-Mandat vom 28. Dez. 1780.

Dieses Mandat trägt seinen Namen vom Sitzungstag, an welchem der Landrat alljährlich eine Sittenverordnung aufstellte, beziehungsweise diejenige des Vorjahres mit gutscheinenden Abänderungen oder Ergänzungen bestätigte. Ein weltlicher Beamter las hierauf an einem Sonntag des Januar das Mandat auf der Kanzel beim Gottesdienst vor. Es geschah dies bis ungefähr 1880.[1]) Die

[1]) als der Gemeindeweibel Joseph Wipfli in Altdorf das Mandat einmal wegen allzu reichlich genossener Stärkung in mangelhafter Weise verlesen hatte, intonierte Musikdirektor Angele auf der Orgel sofort die Melodie zum Lied: „Hats schlecht gemacht, hats schlecht gemacht, drum wird er jetzt brav ausgelacht.“ Es ist dies vermutlich die letzte Verlesung in Altdorf gewesen. In den Gemeinden oder Filialen ohne Weibel las der Schulmeister oder der Ortsgeistliche das Mandat.

letzte ausdrückliche Bestätigung des Mandates finden wir im Landratsprotokoll von 1872.

3. Wann es zu Mittag und Abends zu Bethen leüthet, sollen bey Sch. 10 Bues Heimbsche und Frömbde niderkneyen und die Andacht zu Gott verichten, auch die Unwißende dahin gemahnt werden.

4. Weillen der heillige Cahrfreytag ein Tag der Erlösung des sündigen menschlichen Geschlechts, also höchst gebühret, diese so theüre und bittere Erlößung andächtig zu betrachten, wird männiglichen ermahnt und auferlegt, an disem Tag in die Predig zu gehn und dem Dienst Gottes beyzuwohnen, auch die knächtliche Arbeith unterdeßen zu underlaßen.

5. wird sowohl das Schwätzen als auch das Feihlhaben bey den Creitzfahrten bey Gl. 5 Bues verbotten und männiglichen ermahnt, Creitz und Fahnen mit Andacht zu begleithen, auch bey gleicher Bues das Tabacctrinkhen bey Kirchen und Capellen.

6. Dennen Herren Doctoren und Artzen des Landts wird auferlegt, das sie die underhandhabende krankhne Persohnen beldest ermahnen sollen, sich mit den heilligen Sacramenten versechen zu laßen, damit sie nit sorglos ohne dieselbe absterben.

22. Das liechtfertige nächtliche Redtverkehren und ungebührennde Jolereyen, auch Liechtauslöschen, werden bey Gl. 10 Bues verbotten und wan ein solcher angefragt wird, sich erkennen zu geben schuldig seyn solle, widrigenfahls, so einem was übells, allein das Leben nit völlig benommen, zugefiegt wird, geanthworthet haben solle.

23. Weillen bey disen so klemmen, betriebten und gefährlichen Zeithen man gewahret, das der erzöhrnende Gott mit allerhandt Strafen antrohet, wie dan das leüdige Übell des Vüchprestens in unserem Landt ausgebrochen und fürdauret, als werden dis Jahr die Masqueraden und Mummereyen zu jeder Zeith, Tag und Nachts bey Gl. 10 Bues verbotten. Wurde man aber ohngeacht dises Verbotts sich erfrechen, Masqueraden zu gehn, so sollen die Weibel und Ambtsleüth befelchnet seyn, solchen auf antrefen die Larven oder Maschera abzuziechen, damit sie dieselbe erkennen und an seiner Behörde anzeigen können, die alsdann vorgestelt und gestraft werden sollen.

Das Danzen solle zu tag und nachts bis nach vollender Nachgemeindt bey Gl. 5 Bues verbotten seyn und sowohl den Dänzeren als Spihlleüthen abgenommen, dem Kläger aber davon halbe Bues gevolget werden, wie dan die Ambtsleüth und in den ußeren Kirchgängen die Herren Räth verordtnet werden, diejenige, welche under diser Zeith dantzen wurden, an seiner Behörde anzuzeigen.

Nach vollendter Nachgemeindt solle auch das Dantzen an Sonn- und Feürtagen und abends nach 9 Uhren wie auch under den Gottsdiensten bey obiger Bues verbotten seyn, welche Bues laut Landtsgemeindterkandtnus weder vor Gricht noch Rath nit solle mögen nachgelaßen und obverdeüdtermaaßen abgenommen werden. Diejenige aber, welche alsdan in ihrem Eigenthumb außert der oder über die erlaubte Zeith dantzen liesten, sollen in Gl. 50 Bues verfehlt seyn und vor ein Landtrath gestelt, dem Kläger aber davon halbe Bues gevolget werden.

Und da man auch mit Unlieb gewahret, das einige sich erfrechen, zu dem Dantzen Geldt zu forderen, als wird ein solches Geldtforderen bey gleicher

Bues verbotten, welche zu solchem Vorhaben sowohl was forderen als geben thätten, unnachläslich abzunemmen, indeßen männiglich vätterlich erjnnert wird, bey disen so betriebten Zeithen dis Jahr sowohl des Dantzens als anderen Übigkeithen sich zu enthalten und villmehr den erzöhrnete Gott mit heillsamer Bues zu versöhnen.

24. Das Spihlen an Sonn- und Feürtagen in Schenkh- und Würthhäusern wird sowohl den Landtleüthen als den Hindersäßen, Knächt und Mägdten bey Gl. 10 Bues verbotten, und wan einer an erlaubten Ohrten und Zeithen spihlte, der solle nit mehr als ein Thaller auf einmal verspihlen und verwedten mögen bey gleicher Bues. Und der ein mehrers in seinem Eigenthumb zuliesse, der solle gleiche Bues verfallen haben. Das Flislen, Bokhen und Oberlanden und alle biethende Spihl werden bey Gl. 100 Bues verbotten und welcher im Passetenspihl den Bank geben thätte, der solle gleiche Bues verfallen haben, auch derjenige, der die benambte Spihl in seinem Eigenthumb zuließe, der solle in Gl. 50 Bues verfallen seyn. Es sollen auch die gemelte Bueßen wegen bemeldten Spihlen weder vor Gricht noch Rath nicht mögen nachgelaßen werden und dem Angeber halbe Bues gevolgen.

29. Sowohl Mann als Weibspersohnen werden vätterlichen ermahnt, standtsmäßig in Gebühr und Ehrbahrkeith sich zu bekleiden, damit kein Ergernus geben werde. Welche aber über alles Ermahnen hin sich darwider auffiehrten, die sollen ohne alle Gnadt zur Veranthworthung gestelt werden, wie dan die Hausvätter und Hausmüetter kräftigst erinnert seynd, das sie über ihre Kinder und Hausgenoßen ein genaues Aufsechen haben und selbe zur Ehrbahrkeith und anständiger Bekleidung anhalten, mit dem Beyfiegen, das die gar übertribene frömbde Kopftracht oder Mode der Weibspersohnen und denen Dienstmägdten das Haarbauderen, seiderne Kleider und Fürdiecher zu tragen, hochoberkeitlichen undersagt und verbotten seyn solle. Es sollen auch fürbaß alle seiderne Goldt und Silberknöpf und seidenfädene Goldt und Silberspitz, Porthen und Schniehr, auch alle kostbahre Spitz bei Gl. 10 Bues verbotten seyn, und dem Kläger der 3te Theill gevolgen solle. Vorbehalten wan ein Officier aus der Frömbde kombt, der mag selbe solang als er in Kriegsdiensten verbleibt, aber nur was sein Uniform mitbringt, tragen und so einer dergleichen verbottene Sachen in das Land feihl bringt, sollen solche der Obrigkeith verfallen sein. Es werden der herr Landtsekhellmeister, die Herren Räth und Ambtsleüth verordtnet, diejenige, welche über ihre Standtsgebühr sich bekleiden, anzuzeigen, damit sie zur Verantworthung mögen gezogen werden und solle dis zur lesten Wahrnung dienen.

30. Weillen vorderst Gott und dan einer von ihme gesetzten Obrigkeith der schuldige Respect und Ehrbezeigung gebühret, wird männiglichen laut mehr ergangenen Landtsgemeindterkandtnus ermahnt und befelchnet, sowohl in Gottsdiensten mit Mändlen und anständiger Bekleidung, als auch vor Obrigkeith und Landtsversamblungen die Männer mit Mändlen und Seithengwöhr zu erscheinen.

32. So dan auch gewahret wird, das etwelche Landtleüth wider Satz und Ordnung und villfältig deswegen ergangenen Landtsgemeindterkantnußen, mit frömbden Weibern sich verheürathen, die geordneter Maaßen an bahrm Geldt oder Capitall die Gl. 300 nit haben, als sollen die Herren Räth

laut Landtsgemeindterkandtnus von anno 1723 gute Aufsicht haben und diejenige, welche darwider handlen, dem jeweillenden Herren Richter des Landts anzeigen, damit denselben schon erkendtermaßen kein Pension noch Ammannmahl geben werde, vill weniger die Allmeinden genießen sollen.

3. Mandat.

Meinen Gnädigen Herren und Oberen ist mit Unlieb zu vernemmen kommen, wie daß man sich erfrechet habe, an dem lestverstrichenen St. Carlstag alhier zu Altdorf zu tantzen, so daß Hochdieselbe billiche Ursach gehabt hätten, die fehlbahrn zur gebührenden Correction zu ziechen: Es haben aber M. G. Herren nach jhrer angebohrner Güethe nicht dahin schreitten, sondern jedermann für jnzukunft davon vätterlich abmahnen wollen, dan wan künftighin man sich mehrers erfrechen solte, an Sonn- und Feürtägen zu tantzen, so wurden sowohl die Täntzer und Spihlleüth als diejenige, welche in ihrem Eigenthumb dantzen ließen, zur oberkeitlichen Veranthworthung gestelt und ihnnen die laut Landtsgemeindterkandtnus und Kündlenenmandats aufgesezte Bueß abgenommen werden.

Aus Erkandtnus Herren Landtammann und Gardehaubtmann Johann Frantz Sebastian Crivelli und eines w. w. Raths zu Ury den 20. Wüntermonath 1784.

4. Aus dem Unschuldigen-Kindlein-Mandat vom 28. Dez. 1787.

Es sollen auch und zwar bey Gl. 10 Bueß verboten seyn, den S. Niclaus herumzutragen oder zu begleiten, noch an deßen Vorabend einigen Rumor oder Unfugen anzustellen mit Jolen, Trichlen, Schällen, Schießen oder auf andere Art.

5. Mandat.

Weilen bey der recht thorrechten wenigst sittensindlichen Mummerey des Umbleitens old Umtragens eines sogenennten Sankt Niklausen an dem Vorabend des heiligen Niklausentag oft die ganze Nacht hindurch mit schießen, trichlen, schällen und herumpoltern ein gar abscheuliches Gelärm und Geraßel gemacht, ja die frecheste ausgelaßenste Stück einer ganz zügellosen Meisterlosigkeit ausgeübt werden, welches alles nit nur wider gute Ordnung und Landespolizey lauft, sondern auch schon öfters allerhand Gefahren verursachet hat, so sind Meine Gnädige Herrn und Obern verursachet worden zu gebiethen und befehlen, gebieten und befehlen demnach all und jedermänniglichen hiemit izt und in Zukunft, an gedachtem Sankt Niklausenabend alles schießen, trichlen, rollen, schällen, klimpern und andere Unfugen, was nammens die haben mögen, zu unterlaßen und zwaren das schießen bey schon in lezt ausgekündtem Landmandat bestimmter Bus, das andere aber bey Gl. 5 Straf, wovon dem Kläger der halbe Theil gefolgen soll.

Aus Erkanntnus Herrn Landammanns Karl Thade Schmid und eines wohlweisen Raths zu Ury den 29ten Wintermonat 1788.

6. Aus dem Unschuldigen-Kindlein-Mandat vom 28. Dez. 1795.

In betreff des Weins haben Meine Gnädige Herren für ein Fronnfasten, demselben kein Preis zu machen, gutbefunden, der Moost hingegen solle die Maas à Schillig 8 ausgewirthet werden.

Der Jugend wird ganz vätterlich eingerathen, bey so betrübten, gefährlichtheür Zeithen und antrohenden Strafen Gottes bis nach vollenter Nachgemeindt sich des Tanzens zu enthalten. Wenn (man) aber wider all beßeres Verhoffen in der Fasnacht oder nach vollenter Nachgemeind tanzen wolte, so solle nit lenger als bis abends zu Bettgloggen getanzet werden, bey Gl. 25 Bues sowohl denn Dänzern, Dänzerinen, Spihlleüth als für denjenigen, so in dem Eigenthum tanzen ließten, von welcher Bues dem Kleger die Helfte gefolgen solle, und solle das Walsen bey Gl. 25 verbotten seyn, von welcher Bues dem Kleger auch der halbe Theil gefolgen solle.

An denen heiligen Sonntägen und Feüertägen, an welchen das Hochwürdigste Guth vorgestelt wird, solle das Schlittenfahren in Gesellschaften verbotten seyn.

Es werden die Mannspersohnen die Fuchsschwänz ab den Kapen und die Weibspersohnen die übertribnen und ärgerliche sogenante Bufet hinwegzuthun ermahnt, widrigenfalls wurden Meine Gnädige Herren zu schärbfern Schlußnahme bewogen werden.

7. Mandat auf Waßen.

Da unsere Gnädige Herren und Obern mit vielem Mißbelieben haben vernemmen müßen, das sich zu Waßen einige erfrächen, zu Nachtszeit herum zuschwärmen, fenster einzuschlagen, Stein in die Zimmer zu werfen, also das ehrliche Leüth in ihren Häuseren nicht mehr sicher und ruhig seyn können und durch andere Unfugen dem Nebetmensch Schaden zuzufüegen, als sechen Hochdieselbe sich genöthiget, solches anmit hochoberkeitlichen zu verbieten. Wenn mann aber wider all beßeres Verhoffen vortfahren wurde, derley Unfugen zu verüeben, so sollen die Fählbare zur oberkeitlichen Bestrafung gezogen werden, welches anmit zu männiglicher Wissenschaft offentlich ausgekündet wird.

Aus Erkandtnus Herren Landammann Ritter Joseph Maria Schmid und eines wohlweysen Raths zu Ury den 11ten Hornung 1797.

8. Mandat auf Bürglen, Spyringen und Unterschächen.

Unsere Gnädige Herren und Obern haben mit sonderm Mißfallen vernemmen müssen, das man sich unterstehe, das mit vielem hochoberkeitlichen Kosten neu aufgeführte sogenante Klausen Käppeli mit Heü und Streüwi zu verstellen, wesnachen hochdieselbe sich veranlasset sechen, zu verbieten, Vieh darin zu stellen, Heüw, Streüwi, Holz und anderes darinn zu legen, auch nichts darann zu stützen, welches dem Käppeli zum Schaden gereichen möchte, alles bey Gl. 10 Bues, von welcher Bus dem Kleger die Helfte gefolgen solle, welches anmit zu männiglichem Verhalt offentlich ausgekündet wird.

Aus Erkandtnus Herren Landtammann Ritter Joseph Maria Schmid und eines wohlweysen Raths zu Ury den 22ten Hornung 1797.

Altdorf. Ed. Wymann.